



LEISTUNGSBEDINGUNGEN

Diese Leistungsbedingungen („Leistungsbedingungen“) gelten für die Erbringung von Leistungen („Leistungen“) durch QAD.

Ziffer 1 Leistungen

1.1 Arbeitsauftrag. Die von QAD für den Kunden zu erbringenden Leistungen und die vereinbarte Vergütung werden in einem Arbeitsauftrag festgelegt, in den diese Leistungsbedingungen durch Verweisung einbezogen werden. Ein Arbeitsauftrag ist ein Dokument, in dem die Leistungen (einschließlich des Preises) genau beschrieben und formal von QAD bestellt werden. QAD erbringt Leistungen entweder auf Grundlage eines Dienstvertrags oder auf Grundlage eines Werkvertrags. Der Arbeitsauftrag und die Leistungsbedingungen werden nachstehend gemeinsam als der „Vertrag“ bezeichnet.

1.2 Mitwirkungspflicht. Der Kunde verschafft QAD verlässliche Informationen und ermöglicht QAD den Zugang zu allen von QAD zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Vertragspflichten benötigten Quellen. QAD ist nicht verantwortlich, falls durch eine Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen seitens des Kunden Leistungsmängel verursacht werden oder die ordnungsgemäße und pünktliche Erbringung der Leistungen, beeinträchtigt wird..

Ziffer 2 Dienstverträge

2.1 Gegenstand der Dienstverträge. Im Rahmen eines Dienstvertrags unterstützt QAD den Kunden durch Erbringung der im Arbeitsauftrag festgelegten Leistungen nach bestem Kräften. Dienstverträge werden auf Grundlage des Zeit- und Materialaufwands abgerechnet. QAD verpflichtet sich nicht zur Erbringung eines bestimmten Erfolges.

Ziffer 3 Werkverträge

3.1 Gegenstand der Werkverträge. Im Rahmen eines Werkvertrags verpflichtet sich QAD zur Herbeiführung des in einem Arbeitsauftrag vereinbarten Erfolges.

3.2 Abnahmetest. Der Kunde nimmt die Werke gemäß dem nachstehend ausgeführten Verfahren ab.

3.3 Abnahmeverfahren. Die Werke gelten mit Eintritt eines der folgenden Ereignisse als vom Kunden abgenommen: (a) die erste Inbetriebnahme der Werke einer „Live-Umgebung“ („go-live“); oder (b) der Abschluss einer formalen Abnahmeprüfung, die unter den folgenden Bedingungen durchgeführt wird: (i) QAD benachrichtigt den Kunden schriftlich darüber, dass die Werke abnahmebereit sind; (ii) nach Erhalt dieser Benachrichtigung wird der Kunde innerhalb von zwei (2) Wochen die Werke gemäß den im Arbeitsauftrag genannten bzw. mindestens dreißig (30) Tage vor Lieferung der Werke von QAD und dem Kunden gemeinsam entwickelten und von beiden Parteien vereinbarten Abnahmekriterien prüfen; (iii) nach Ablauf dieser Frist von zwei (2) Wochen bestätigt der Kunde QAD entweder schriftlich die Abnahme der Werke oder legt QAD eine schriftliche Beschreibung aller geltend gemachter Mängel der Werke vor, wobei diese Mängel auf die

Nichtübereinstimmung der Werke mit dem entsprechenden Arbeitsauftrag beschränkt sind; (iv) legt der Kunde nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Benachrichtigung des Kunden durch QAD über die Abnahmebereitschaft der Werke eine schriftliche Beschreibung etwaiger Mängel vor, so gelten die Werke als vom Kunden abgenommen; und (v) nach Erhalt einer schriftlichen Mängelbeschreibung bestimmt QAD darüber, ob ein geltend gemachter Mangel als Nichtübereinstimmung der Werke mit dem entsprechenden Arbeitsauftrag anzusehen ist; ist dies der Fall, wird QAD die betreffenden Mängel beheben, die von solchen Mängel betroffenen Teile der Werke sind gemäß dem vorgenannten Verfahrens erneut zu prüfen.

Ziffer 4 Zahlung

4.1 Rechnungsstellung. Sofern im Arbeitsauftrag keine anderweitige Regelung getroffen wurde, werden Leistungen wie folgt in Rechnung gestellt: Rechnungen für Leistungen, die nach Zeit- und Materialaufwand abgerechnet werden, werden zweimal monatlich nachträglich gestellt. Rechnungen für Leistungen, die nach Festpreis abgerechnet werden, werden entsprechend des im Arbeitsauftrag vereinbarten Zeitplans ausgestellt. Rechnungen sind innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Erhält QAD keine fristgerechte Zahlung, so kann QAD die Leistungserbringung einstellen. QAD kann mit der Rechnungsstellung bzw. dem Inkasso von vertragsgemäß fälligen Zahlungen andere Gesellschaften bzw. Einheiten der QAD Unternehmensgruppe beauftragen.

4.2 Auslagen. Der Kunde erstattet QAD nachgewiesene und angemessene, Reise- und Verwaltungskosten und Spesen, die in Verbindung mit den Leistungen entstanden sind. Es gelten die QAD Standardrichtlinien für Dienstreisen, die unter <http://www.qad.com/legal.html> abrufbar sind

4.3 Zinsen. Auf sämtliche vertragsgemäß an QAD zu entrichtende Beträge, die nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist bezahlt werden, werden Zinsen zu einem Zinssatz von eineinhalb Prozent (1½%) monatlich oder für den jeweiligen Teil des Monats fällig.

4.4 Steuern. Die Leistungspreise verstehen sich ausschließlich aller Steuern, Zölle und Gebühren. Der Kunde kann keine Steuern, Zölle oder Gebühren gleich welcher Art von vertragsgemäßen Zahlungen an QAD in Abzug bringen. Sollte der Kunde gesetzlich zur Einbehaltung von Steuern, Zöllen oder Gebühren verpflichtet sein, so zahlt er an QAD einen Bruttobetrag in einer solchen Höhe, dass der bei QAD eingegangene Nettobetrag (nach Abzug der erforderlichen Steuern, Zölle oder Gebühren) dem ursprünglich geschuldeten Betrag vor Abzug dieser Steuern, Zölle oder Gebühren entspricht. Die Entrichtung von Steuern auf die Nettoerträge von QAD liegt in der Verantwortlichkeit von QAD.

Ziffer 5 Vertraulichkeit

5.1 Vertrauliche Informationen. Jede der Parteien gewährleistet, dass alle von der jeweils anderen Partei erhaltenen Informationen, die bekanntermaßen oder offensichtlich

vertraulicher Art sind, vertraulich bleiben, sofern keine rechtliche Verpflichtung die Offenlegung dieser Informationen erfordert. Die Partei, welche die vertraulichen Informationen erhält, darf diese nur für den dafür vorgesehenen Zweck nutzen. Informationen werden unter allen Umständen als vertraulich betrachtet, wenn sie von einer der beiden Parteien als solche gekennzeichnet wurden.

Ziffer 6 Geistiges Eigentum

6.1 Geistige Eigentumsrechte an Werken. Falls die Erbringung der Leistungen zur Entstehung von Werken führt, die auf einem bestehenden Produkt basieren (oder auf bestehenden geistigen Eigentumsrechten, Know-How usw.) und die eigenständigen geistigen Eigentumschutz genießen, so liegen die geistigen Eigentumsrechte an diesen Liefergegenständen bei QAD.

6.2 Lizenzerteilung. QAD gewährt dem Kunden Zug um Zug gegen Bezahlung der Leistungen hiermit eine einfache, nicht-übertragbare, dauerhafte und unentgeltliche Lizenz gemäß den Bedingungen des Lizenz- und Wartungsvertrags zur Nutzung der Arbeitsergebnisse, an denen QAD die geistigen Eigentumsrechte inne hat. „Lizenz- und Wartungsvertrag“ bezeichnet den Vertrag (oder die Verträge), in dem oder denen der Kunde eine Lizenz zur Nutzung von Software und Wartungsleistungen für QAD-Anwendungen und damit verbundene Software von QAD oder dessen Vertragshändlern bzw. Distributoren erworben hat. Die Lizenzbedingungen des Lizenz- und Wartungsvertrags werden hiermit durch Bezugnahme zum Bestandteil dieses Vertrags.

6.3 Fachkenntnisse von QAD. Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen kann QAD seine Fachkenntnisse anwenden, um bestimmte Muster, Geschäftsregeln und Verfahren zu entwickeln. QAD ist Eigentümer von allen etwaigen Mustern, Geschäftsregeln und Verfahren und hat die ausschließlichen Rechte daran.

Ziffer 7 Gewährleistung

7.1 Fachgerechte Erbringung der Leistungen. QAD gewährleistet, dass die von QAD im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Leistungen fachgerecht und fachmännisch ausgeführt werden. Im Fall eines Dienstvertrags sind weitere Gewährleistungsrechte ausgeschlossen. Im Fall ein es Werkvertrags hat der Kunde Anspruch auf die nachstehend dargelegten Gewährleistungsrechte.

7.1.1 Freiheit von Rechten Dritter. QAD gewährleistet, dass QAD alle notwendigen Rechte and den von QAD nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrags entwickelten Werken inne hat und dem Kunden die Werke frei von etwaigen Pfandrechten, dinglichen Belastungen und anderen Rechten Dritter liefert.

7.2 Mängel. QAD gewährleistet für eine Dauer von einem (1) Jahr ab dem Abnahmezeitpunkt, dass die Werke frei von wesentlichen Programmfehlern sind und im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den vereinbarten Spezifikationen funktionieren. Abweichend hiervon beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre im Falle von vorsätzlich von QAD verursachten Fehlern und Mängeln und für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen kann und/oder vertraut hat.

7.3 Mängelbeseitigung. Nach schriftlicher Anzeige mangelbehafteter Werke durch den Kunden wird QAD die Mängel an den Werken innerhalb einer angemessenen Frist entweder durch Lieferung neuer, mangelfreier Werke oder durch Beseitigung der Fehler, insbesondere durch Bereitstellung eines zur Fehlerbehebung zu installierenden Updates oder einer Korrekturversion (Patch) beheben. QAD ist zur zweimaligen Nachbesserung berechtigt und verpflichtet, wobei QAD nur zur Nachbesserung verpflichtet ist, wenn dadurch kein unverhältnismäßiger Aufwand für QAD entsteht. Im Falle eines unwesentlichen Fehlers kann der Kunde von dem Arbeitsauftrag nicht zurücktreten.

7.4 Gewährleistungsvoraussetzungen. Die oben beschriebene Gewährleistung findet nur unter den folgenden Voraussetzungen Anwendung:

- Der Kunde benachrichtigt QAD schriftlich innerhalb der Gewährleistungsfrist in angemessener Ausführlichkeit über wesentliche Programmfehler oder Material- und Arbeitsfehler.
- Der Kunde installiert alle Versionen und Updates der Software, die von QAD bereitgestellt werden und zur Beseitigung von Fehlern und Mängeln vorgesehen sind.
- Der Kunde installiert und verwendet die neueste Version aller gegenwärtig von QAD empfohlenen Betriebssysteme und anderer Software.
- Der Kunde hat die Liefergegenstände in keinsten Weise verändert (Verändert der Kunde die Werke in irgendeiner Art und Weise, so gilt die Gewährleistung nur für die unveränderten Werke, wie sie von QAD geliefert wurden).
- Der Kunde verwendet die Werke entsprechend den Bedienungsanleitungen oder Handbüchern.

7.5 Produkte Dritter. QAD macht keine Zusicherungen und übernimmt keine Gewährleistungen für Fehler an Produkten Dritter, die nicht von QAD geliefert wurden.

7.6 Ausschluss weiterer Gewährleistungen oder Garantien. Diese Ziffer regelt abschließend die Gewährleistungspflichten von QAD. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, gibt QAD in diesem Vertrag keinerlei Garantien oder Zusicherungen

Ziffer 8 Haftung

8.1 Haftung von QAD. QAD haftet vollumfänglich für die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Verletzung vertraglicher oder anderer Verpflichtungen und für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

8.2 Haftungsbeschränkung für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Im Fall der leicht fahrlässig verursachten Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung von QAD der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen kann und/oder vertraut hat. Die Parteien gehen davon aus, dass der typische vorhersehbare Schaden den vom Kunden bezahlten Preis für die Leistungen, die den Schaden verursachen, nicht übersteigt.

8.3 Mitarbeiter und Auftragnehmer von QAD, Produkthaftung. Die in dieser Ziffer aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten auch für Mitarbeiter und Auftragnehmer von QAD. Ansprüche gegen QAD auf Grundlage des

Produkthaftungsgesetzes bleiben von den Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer unberührt.

Ziffer 9. Laufzeit und Beendigung

9.1 Vertragslaufzeit. Dieser Vertrag gilt für die im Arbeitsauftrag festgelegte Laufzeit.

9.2 Vertragsbeendigung. Jede der beiden Parteien kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreißig (30) Kalendertagen schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigen. Stellt ein Arbeitsauftrag einen Werkvertrag dar, so ist die Beendigung des Arbeitsauftrags nur möglich, bevor der Kunde die Abnahme erklärt hat. Das Recht beider Parteien auf fristlose Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Kündigt der Kunde den Vertrag ordentlich oder kündigt QAD den Vertrag fristlos aufgrund eines Vertragsbruchs seitens des Kunden, so bezahlt der Kunde QAD für alle von QAD bis zum Datum der tatsächlich wirksamen Beendigung erbrachten Leistungen, einschließlich aller während der Kündigungsfrist von dreißig (30) Kalendertagen nach Eingang der schriftlichen Kündigung erbrachten Leistungen, und zuzüglich etwaiger Gebühren/Kosten, die im Zusammenhang mit der Untätigkeit der QAD-Mitarbeiter, die mit den Leistungen beauftragt waren, während dieser Frist von dreißig (30) Tagen entstanden sind. Kündigt QAD den Vertrag fristlos, so enden auch alle gemäß Vertrag vorgesehene Lizenzen zur Nutzung der Werke.

Kündigt QAD den Vertrag ordentlich, so hat der Kunde die Möglichkeit, entweder (i) die Erstattung aller an QAD bezahlten Beträge zu fordern und die Lizenz zur Nutzung der aus den Leistungen entstandenen Arbeitsergebnisse zu beenden, oder (ii) von QAD alle vertraglichen Leistungen, gleichgültig ob zum Zeitpunkt der Beendigung vollständig oder unvollständig erbracht, gegen entsprechende Zahlungen an QAD für solche Leistungen zu erhalten.

Ziffer 10 Sonstige Bestimmungen

10.1 Auf diesen Vertrag anwendbares Recht. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der vereinbarte Gerichtsstand für alle ggf. in Verbindung mit diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich ein zuständiges Gericht in Deutschland.

10.2 Abtretung bzw. Übertragung von Rechten. Der Kunde kann seine Rechte in diesem Vertrag nicht an Dritte abtreten oder auf diese übertragen.

10.3 Personal und Subunternehmer. Es liegt im Ermessen von QAD, darüber zu entscheiden, welches Personal zur Erbringung der Leistungen eingesetzt wird. QAD ist berechtigt, mit der Erbringung der Leistungen ganz oder teilweise andere Unternehmen der QAD Unternehmensgruppe oder Dritte zu beauftragen, stets vorausgesetzt, QAD übernimmt weiterhin die Gewährleistung für die Erbringung der vertraglichen Leistungen.

10.4 Mitarbeiter. Während der Laufzeit dieses Vertrags und sechs (6) Monate nach Beendigung dieses Vertrags darf der Kunde nicht wissentlich Mitarbeiter von QAD abwerben, mit der Absicht diese selbst einzustellen, es sei denn, der Kunde bezahlt an QAD einen Betrag in Höhe von sechs (6) aktuellen Monatsgehältern des entsprechenden Mitarbeiters.

10.5 Höhere Gewalt. Mit Ausnahme der Verpflichtung des Kunden zur Zahlung haftet keine der beiden Parteien für Verspätung oder für Nichterfüllung, wenn diese Verspätung oder Nichterfüllung außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs

dieser Partei liegt, stets vorausgesetzt, die jeweilige Partei ergreift unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Behebung der Verspätung oder Nichterfüllung.

10.6 Einhaltung von Gesetzen. Der Kunde und seine verbundenen Unternehmen sind für die Einhaltung aller anwendbaren Rechtsvorschriften der USA (einschließlich US-Ausfuhrgesetzen) und jeglicher ausländischer Rechtsvorschriften (sofern anwendbar) hinsichtlich der Nutzung der Leistungen verantwortlich. Es ist untersagt, die Leistungen für Zwecke, die in Verbindung mit Regierungs- und/oder Verteidigungsaktivitäten stehen, zu verwenden, es sei denn, dies ist nach den einschlägigen US-Exportgesetzen und anwendbaren Durchführungsverordnungen zulässig. Die Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr von Leistungen kann unter Umständen gegen die Ausfuhrgesetze der USA und anderer Länder verstoßen. Der Kunde und seine verbundenen Unternehmen stellen QAD von der Haftung für sämtliche durch Nichteinhaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften entstandenen Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen frei.

10.7 Fortbestand von Vertragsbestimmungen. Die Regelungen dieses Vertrags, die nach Ablauf oder Beendigung dieses Vertrags weiterhin Bestand haben sollen - einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf - die Regelungen zur Vertraulichkeit, zum Geistigen Eigentum, zur Haftungsbeschränkung und zur Einhaltung von Gesetzen, gelten auch nach Ablauf oder Beendigung dieses Vertrags fort.

10.8 Vertragliche Vereinbarung. Dieser Vertrag nebst Anlagen, Anhängen, Arbeitsaufträgen oder Zusätzen bzw. Nachträgen, die durch Bezugnahme Bestandteil dieses Vertrags werden, stellt die gesamte vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstands dar und ersetzt sämtliche vorherigen Verträge und/oder Zusicherungen schriftlicher oder mündlicher Art zwischen den Parteien zum erwähnten Vertragsgegenstand. Sämtliche Änderungen jeglicher Bedingungen und Bestimmungen dieses Vertrags sind schriftlich in Form eines Vertragszusatzes bzw. -nachtrags zu verfassen und müssen von beiden Parteien unterschrieben werden. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit für diesen Vertrag. QAD lehnt hiermit ausdrücklich alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ab.